

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Kitzrettung Joldelund-Kolkerheide“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Danach lautet der Name des Vereins „Kitzrettung Joldelund-Kolkerheide e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Joldelund.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf die landwirtschaftlichen Flächen von Joldelund und Kolkerheide.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, den Tierschutz zu fördern. Rehkitze, sowie andere junge Wildtiere, sollen vor Tod und Verstümmelung durch Mähwerke bewahrt werden.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Kommunikation mit den jeweiligen Landwirten und sonst. Beteiligten
 - b. Erkundung der Population der Wildtiere auf den jeweiligen landwirtschaftlichen Flächen
 - c. Absuchen dieser Flächen direkt vor der Mahd zu Fuß und per Drohne
 - d. Gefundene junge Wildtiere (z.B. Rehkitze, Junghasen, Fasanen- & Entenküken) werden in Sicherheit gebracht
 - e. Nach Beendigung der Mäharbeiten werden die Wildtiere wieder freigelassen
 - f. Nachkontrolle (Abholung der Jungtiere durch die Muttertiere wird aus sicherer Entfernung beobachtet)
 - g. Ausbildung von Mitgliedern zum Erwerb der Drohnenfluglizenz
 - h. Training im sicheren Umgang mit Drohnen

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die „Förderung des Tierschutzes“ gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 der Abgabenordnung sowie die die „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke“ gemäß §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 der der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

- 5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- 5.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen unter 18 Jahren muss

die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) vorliegen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

5.4 Die Mitgliedschaft besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern (Vollmitglied)

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich rege an der Vereinsarbeit nach §2.2 beteiligen oder organisatorisch / unterstützend tätig sind. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

b) Fördermitgliedern (außerordentliches Mitglied)

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, sich aber nicht an der Vereinsarbeit nach §2.2 beteiligen wollen und den Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

6.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierzu zählt insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, der Verstoß gegen Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Monatsbeiträgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss.

§7 Beiträge

7.1 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

7.2 Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in

begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

- 7.3 Weitere Mittel des Vereins sind freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an den Zielen des Vereins interessierter natürlicher oder juristischer Personen sowie Personengesellschaften. Unter diesen Passus fallen auch Zuwendungen aus Förderungen durch öffentliche Institutionen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird um einen Schriftführer, einen Technikwart und zwei Beisitzer erweitert.

- 9.2 Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 9.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die

Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 10.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§11 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief, alternativ per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vollmitglieder erschienen sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Protokoll führt der Schriftführer.

Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 13.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein und Ersatzinvestitionen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 13.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 13.4 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 13.5 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 13.6 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§14 Leistungen des Vereins

Die Leistungen des Vereines können von jedem betroffenen Mitglied, jedoch in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten, abgerufen werden. Die Reihenfolge der abzusuchenden Flächen wird kurzfristig nach Erfolgsaussicht entschieden.

Darüber hinaus, wenn Kapazitäten frei sind, können auch Nichtmitglieder berücksichtigt werden.

Es wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Kilometergeld und Maßnahmen-pauschale erhoben. Der Vorstand ist berechtigt die Höhe der Aufwandsentschädigung für Einsätze in Abhängigkeit der Vereinszugehörigkeit festzulegen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Der Verein wird entsprechend der in §2 umrissenen Zielsetzung tätig.

Die Kosten gem. Beitragsordnung sind durch den Anforderer zu leisten.

§15 Rechtsnatur der Leistungen

Die Vereinsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die beschriebenen Leistungen. Auch durch wiederholte und regelmäßig wiederkehrende Leistungen wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

§16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Joldelund und Kolkerheide zum Zwecke der Förderung der freiwilligen Feuerwehr.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.06.2023 errichtet und beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.